

Drucksache Nr.: 267/2021

**Dezernat IV
Federführend: Fachbereich 2
Anlagen: 1**

Az.: 230 NH

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	30.08.2021	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	31.08.2021	Ö	zur Beschlussfassung

Errichtung einer Verteilerstation im Zuge des Glasfaserausbau

Antrag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beschließt nach Beratung.

Begründung:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung einer Verteilerstation im Zuge des Glasfaserausbau für die Ortsteile Gimmeldingen, Königsbach und Teile der Haardt. Die Station hat die Maße 6,0 m x 2,50 m x 3,51 m (52,65 m³) und soll auf dem nordwestlichen Teil des Flurstücks Nr. 3193, Gewanne Steigenacker, errichtet werden.

Gemäß § 82 LBauO bedürfen Anlagen für das Fernmeldewesen und Anlagen für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme keiner bauaufsichtlichen Verfahren; ausgenommen sind oberirdische Anlagen mit mehr als 50 m³ umbauten Raums oder Behälterinhalt sowie Gebäude. Wie oben beschrieben wurde, weist die Verteilerstation der Deutschen Glasfaser einen umbauten Raum von 52,65 m³ auf überschreitet somit, wenn auch nur knapp, die Grenze von 50 m³. Folglich ist ein formelles Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Für das Gebiet, in dem das Bauvorhaben zur Ausführung kommen soll, bestehen kein rechtskräftiger Bebauungsplan und keine Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um ein nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben handelt. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt es sich bei Vorhaben die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser oder der Abwasserwirtschaft dienen um privilegierte Vorhaben.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit (BauGB/BauNVO)

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben grundsätzlich um ein privilegiertes Vorhaben handelt, der Ausbau des Glasfasernetzes im öffentlichen Interesse liegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann das Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht

zugelassen werden.

Der Ortsbeirat hat dem Vorhaben bereits vor Einreichen des Bauantrages zugestimmt. Von Seiten Ortsbeirat wird der Ausbau des Glasfasernetzes befürwortet.

Von Seiten Unterer Naturschutzbehörde wird eine Kompensation für den Eingriff in die Natur und Landschaft gefordert. Bzgl. der möglichen Maßnahmen steht die Untere Naturschutzbehörde zurzeit in Kontakt mit dem Antragsteller. Bis zur kommenden Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr können die festgelegten Maßnahmen genannt werden.

Neustadt an der Weinstraße, 09.08.2021

Beigeordneter